

Erstunterweisung für Studierende zu Studienbeginn

Die Hochschule für Bildende Künste ist nach DGUV Vorschrift 1 § 4 verpflichtet, ihre Studierenden zu Fragen des Arbeits- und Brandschutzes zu unterweisen.

Bei Studienaufnahme an der Hochschule für Bildende Künste Dresden sind u.a. nachfolgend aufgeführte Pflichten durch die Studierenden auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie des Brandschutzes zu erfüllen und einzuhalten.

Für das Studium sind zutreffende Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften (z. B. DGUV Vorschrift, DGUV Regeln, DGUV Informationen, DGUV Grundsätze) sowie technische Regeln zu beachten und umzusetzen.

Informationen erhalten Sie durch spezielle Unterweisungen Ihrer Lehrkräfte.

Weitere Informationen unter www.dguv.de/publikationen oder www.arbeitsschutz-sachsen.de

1. Arbeitssicherheit/Erste Hilfe

Nachfolgend aufgeführte Festlegungen sind auch bei Tätigkeiten außerhalb der Hochschule einzuhalten (z. B. Studienpraktikas, Workshops u. ä.).

- Es sind die Weisungen des Lehrpersonals zu befolgen.
- Die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen, wenn bei Arbeitsaufgabe erforderlich (wie z.B. Staubmaske, Schutzbrille, -handschuhe, Arbeitsschutzschuhe mit Stahlkappe) ist von den Studierenden abzusichern. Die persönliche Schutzausrüstung ist grundsätzlich vom Studierenden mitzubringen, es sei denn, dass diese von der Hochschule zur Verfügung gestellt wird. Es ist in jedem Fall solche Arbeits- und Berufsbekleidung zu tragen, durch die Arbeitsunfälle vermieden werden, z. B. enganliegende Kleidung.
- Die bestimmungsgemäße Verwendung von Einrichtungen, Maschinen und Werkzeugen entsprechend der vorgegebenen Bedienanleitungen, Betriebsanweisungen sowie Atelier- und Werkstattordnungen der Hochschule sind zu beachten.
- Achtung:
Meldung von Mängeln an Einrichtungen, Maschinen und Werkzeugen durch die Studierenden an das zuständige Lehrpersonal und weitere Vorgesetzte
→ bei Erfordernis → Sicherung von Gefahrenstellen.
- Die unbefugte Benutzung von Einrichtungen, Maschinen und Werkzeugen ist verboten. Vor Nutzung dieser Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen werden die Studierenden vom zuständigen Lehrpersonal eingewiesen. Ohne Einweisung ist das Betreiben von Maschinen, Nutzen von Werkzeugen und Einrichtungen unzulässig.
- Arbeiten an gefährlichen Maschinen, z. B. Arbeiten an der Kreissäge dürfen nur nach Anmeldung der Studierenden bei der zuständigen Lehrkraft und nach aktenkundiger Einweisung durch Fachpersonal sowie nur zu zweit durchgeführt werden.

- Nur von der Hochschule bereit gestellte Leitern, Gerüste und Tritte nutzen! Auf Einhaltung von Schutzmaßnahmen gegen Absturz und herab fallender Gegenstände aus der Höhe ist zu achten.
- Einhalten von Schutzmaßnahmen bei Mitführen von Werkzeugen und anderen gefahrbringenden Gegenständen durch Verwendung von Werkzeugtaschen.
- Das Tragen von Schmuckstücken einschließlich Ringen und Ketten bei gefährdenden Tätigkeiten sind verboten. Bei langem Haar ist im Gefährdungsfall Kopfschutz zu tragen oder das Haar hochzustecken.
- Auf die Einhaltung festgelegter Zutritts- und Aufenthaltsverbote in der Hochschule ist zu achten.
- Beim Pförtner ausgefasste Schlüssel sind am gleichen Tag bis spätestens 22.30 Uhr persönlich an der Pforte zurückzugeben.
- Das Sitzen auf Fensterbänken innen und außen einschließlich Fensterrahmen sowie Heizkörpern im Bereich der Hochschule ist verboten.

2. Alkohol

Der Genuss von Alkohol, durch den sich die Studierenden selbst oder Dritte gefährden können, ist verboten.

3. Gefahrstoffe

- Auf Einhaltung gesetzlicher und von der Hochschule gegebener Festlegungen zum Umgang mit Gefahrstoffen und brennbarer Flüssigkeiten ist zu achten!
- Spezielle Einweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen erfolgen durch das Lehrpersonal. Das betrifft z. B. Informationen zu Unfallverhütungsvorschriften, zur GefStoffV der DGUV Information 213-850 - Sicheres Arbeiten in Laboratorien - und anderer relevanter Vorschriften.
- Jeder Studierende sollte die Vorschriften für seine speziell durchzuführenden Tätigkeiten kennen und sich mit deren Inhalten vertraut machen (siehe Internet). Vor Beginn der Tätigkeiten muss eine aktenkundige Unterweisung durch das Lehrpersonal erfolgen (§ 14 GefStoffV).
- Bei mitgebrachten Materialien und Werkstoffen mit gefährlichen Eigenschaften, wie z. B. Röntgenmaterialien, Quecksilberthermometer o. ä. ist die zuständige Lehrkraft zu unterrichten.
- In den Fachklassen muss ein Verzeichnis aller eingesetzten Werkstoffe und Materialien von jedem Studierenden selbst geführt werden. Das betrifft auch nicht käuflich erworbene und nicht gekennzeichnete Materialien (z. B. Materialien von Deponien) sowie Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen (wie z. B. Farben, Lacke, Epoxydharze usw.).
- Das Verzeichnis ist regelmäßig fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren (siehe Anlage Gefahrstoffverzeichnis) und eine Kopie von diesem an die verantwortliche Lehrkraft weiterzuleiten.
- Die Entsorgung der Gefahrstoffe hat in den von der Hochschule zur Verfügung gestellten Behältnissen bzw. in den dafür aufgestellten Containern in den einzelnen Liegenschaften zu erfolgen.

4. Kennzeichnung von Gefäßen

Gesundheitsgefährdende Stoffe, wie z. B. Nitroverdünner, dürfen nicht in Trinkgefäßen, Getränkeflaschen, Lebensmittelgefäßen o. ä. aufbewahrt werden (Vergiftungsgefahr)! Grundsätzlich müssen alle Gefäße mit Inhaltsstoffen gekennzeichnet sein.

5. Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz wurde geändert und findet unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 01.01.2018 auch auf Studierende der HfBK Dresden Anwendung. Nach § 15 Abs. 1 S. 1 sind Sie verpflichtet, Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung Ihrem Hochschullehrer und dem Referat für Studienangelegenheiten mitzuteilen. Auch Stillzeiten sind von den Studentinnen mitzuteilen. Die Hochschule ist berechtigt, eine Bescheinigung über die Schwangerschaft anzufordern.

6. Rauchverbote

Die Einhaltung gesetzlicher und von der Hochschule festgelegter Maßnahmen zur Verhütung von Entstehungsbränden und Verhinderung von Explosionen einschließlich Rauchverbote sind zu beachten und einzuhalten. Es dürfen nur die ausgeschilderten Raucherplätze in den Hofbereichen genutzt werden. Zigarettenasche und –kippen dürfen nur in den vorgesehenen und zur Verfügung stehenden feuerfesten Behältern entsorgt werden.

7. Erste Hilfe

Jeder Studierende ist zur Ersten Hilfe nach Eintritt eines Unfalles verpflichtet, ggf. ist ein Notruf (112) auszulösen. Die Lehrkraft ist sofort zu informieren.

8. Entsorgung von Abfällen

Auf eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse sind zu achten. Sofern keine geeigneten Behältnisse vorhanden sind, ist dies dem Referat Innerer Dienst, Frau Zeibe, Telefon: 4402-2144, anzuzeigen.

9. Feuerwehrezufahrten

Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Hochschulgelände Brühlsche Terrasse, Pfortenhauerstraße und Güntzstraße nicht gestattet.

10. Verbot von Haustieren

Das Mitbringen von Haustieren durch Studierende und ihre Unterbringung während des Aufenthalts in der Hochschule ist nicht gestattet.

11. Aufenthalt von Kindern in der Hochschule

Der Aufenthalt von Kindern in Ateliers, Werkstätten und Unterrichtsräumen und sonstigen Anlagen, von denen Gefahren für das Wohl des Kindes ausgehen können, sind nicht gestattet. Kinder sind für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Hochschule durch erwachsene Personen zu beaufsichtigen.

12. Ordnung und Sauberkeit

Jeder Studierende hat in seinem Umfeld für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die Müllentsorgung obliegt den Studierenden selbst. Dafür stehen Container im jeweiligen Hochschulobjekt bereit.

13. Haftung

Für persönliche Gegenstände haftet die Hochschule nicht. Weitere Informationen entnehmen Sie dazu der Hausordnung der Hochschule für Bildende Künste (Anlage).

14. Verbot des Eingriffs in die Bausubstanz der Hochschule

Es ist strengstens untersagt, bei Umsetzung von Kunstprojekten Eingriffe in die Bausubstanz ohne Absprache und Genehmigung des SIB vorzunehmen. Eingriffe in die Substanz der Gebäude, z. B. Ausführungen von Kunstwerken und Kunstinstallationen stehen grundsätzlich nicht im Einvernehmen des Gebäudeeigentümers und können nach §§ 303, 303 c StGB strafrechtlich verfolgt werden. In Ausnahmefällen ist vorher eine schriftliche Einwilligungserklärung in Abstimmung mit Frau Zeibe, Referat Innerer Dienst, durch die Studierenden beim SIB einzuholen und vorzuweisen. Zuwiderhandlungen sind vorsätzliche Beschädigungen fremden Eigentums und stellen damit eine strafbare Handlung dar.

15. Verhalten bei Arbeits- und Wegeunfällen

Jeder Arbeits- und Wegeunfall, auch die kleinste Verletzung, ist durch den Versicherten (Studierenden) dem Lehrpersonal oder dem Büro für Studienangelegenheiten sofort zu melden.

Arbeits- und Wegeunfälle ohne Ausfallzeit bzw. von weniger als 3 Kalendertagen sind in geeigneter Weise aktenkundig festzuhalten (z. B. Eintragung im Verbandbuch). Dieses Verbandbuch liegt in den Pforten der jeweiligen Gebäude (Brühlsche Terrasse, Pfortenhauerstraße und Güntzstraße) aus.

Arbeits- und Wegeunfälle mit Ausfallzeit von mehr als 3 Kalendertagen sind meldepflichtig und müssen von der Hochschule innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis, dem Unfallversicherungsträger (Unfallkasse Sachsen) durch Erstellung einer Unfallanzeige mitgeteilt werden.

Der Verunfallte hat sich je nach Schwere des Unfalles und zu erwartender Arbeitsunfähigkeit dem Durchgangsarzt (DA) vorzustellen. Das DA-Verzeichnis und die Unfallmeldefomulare liegen in den Pforten aus.

16. Vorbeugender Brandschutz

- Jeder Studierende ist verpflichtet, sich über die Brandgefahr an seinem Arbeitsplatz und der Umgebung zu informieren. Der Umgang mit offener Flamme in den Ateliers, Werkstätten und anderen gefährdeten Bereichen ist nicht gestattet.
- Die Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet und leicht zugänglich sein. Sie dürfen nicht verstellt werden.
- Über das Verhalten im Brandfall und über die Handhabung von Feuerlöschern hat sich jeder Studierende kundig zu machen.
- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Hochschule gestattet. Das betrifft z. B. Kaffeemaschinen, Elektrokochplatten, elektrische Handwerkzeuge usw. Alle ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel in Werkstätten und Ateliers unterliegen gemäß DGUV Vorschrift 4 -Elektrische Anlagen und Betriebsmittel- einer jährlichen Prüffrist. Für alle privat betriebenen elektrischen Geräte besteht seitens der Behörde Haftungs Ausschluss. Der Studierende ist für die Einhaltung der technischen Sicherheitsanforderungen eigenverantwortlich und haftet für entstehende Schäden.
- Mängel und Schäden an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln sind sofort dem Lehrpersonal bzw. jeweiligen Hausmeister zu melden. Die Geräte und Anlagen sind sofort abzuschalten. Reparaturen sind nur vom Fachpersonal vorzunehmen.
- Nach Arbeitsschluss ist das Licht zu löschen und die elektrischen Geräte sind abzuschalten (Trennen vom Stromnetz). Das betrifft z. B. auch das Betätigen des Hauptschalters bzw. das Ziehen des Netzsteckers.
- Fluchtwege, Notausgänge, Treppen und Verkehrswege sind freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden (z. B. Atelier, Werkstätten, Gänge). Notausgänge dürfen nicht verschlossen sein.
- Jeder Studierende hat sich über die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung in seinen Aufenthaltsbereichen (Fluchtwege, Notausgänge, Rauchverbote usw.) zu informieren. Eine spezielle Unterweisung erfolgt durch den Fachverantwortlichen.
- Die Sicherheitskennzeichnung erfolgt gemäß DGUV Vorschrift 10 bzw. ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung.

17. Verhaltensanforderungen im Brandfall

1. Ruhe bewahren.
2. Brand melden an den Pförtner des jeweiligen Gebäudes
 - * Brühlsche Terrasse Hausapparat 4402 2611
 - * Güntzstraße Hausapparat 4402 2111
 - * Pfothenhauerstraße Hausapparat 4402 2911bzw. bei Nichterreichbarkeit
 - * Frau Zeibe (Referat Innerer Dienst) 0160-4513113

Bei telefonischer Meldung sind folgende Informationen zu geben:

Wo brennt es?

Wie viele Menschen sind in Gefahr?

Was brennt?

Wer meldet den Brand?

Bei Gefahr im Verzug sofort Telefon 112, ggf. Feuermelder betätigen
=> Löschversuch (nur ohne Gefährdung der eigenen Person) unternehmen

3. Türen und Fenster schließen
4. Gefahrenbereich verlassen. Behinderten helfen und mitnehmen.
5. Gekennzeichnete Rettungswege nutzen. Vorhandene Aufzüge dürfen nicht genutzt werden.
6. Stark verqualmte Räume gebückt oder kriechend verlassen. Wenn möglich, Atemwege mit feuchtem Tuch schützen.
7. Festgelegte Sammelplätze außerhalb der Gefahrenzonen aufsuchen. Anordnungen der Einsatzkräfte folgen.

| Gebäude | Sammelstellen |
|--------------------|--|
| Brühlsche Terrasse | Brühlsche Terrasse bzw. Hinterausgang zur Frauenkirche |
| Güntzstraße | Innenhof bzw. Fußwegzone Haupteingang Güntzstraße |
| Pfotenhauerstraße | Rasenfläche vor der Pforte |

Dresden, den 12.12.2017

Matthias Flügge
Rektor

Jochen Beißert
Kanzler